

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/07_2016

Lausanne, 29. März 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. März 2016 (6B_851/2015)

Urteil wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen Katharina Riklin bestätigt

Katharina Riklin hat mit der Information eines Journalisten über den Expertenbericht zur Qualität der von Christoph Mörgeli betreuten medizinhistorischen Dissertationen an der Universität Zürich das Amtsgeheimnis verletzt. Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Katharina Riklin gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ab. Als Mitglied des Universitätsrates der Universität Zürich war Katharina Riklin zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im September 2012 hatte die Universität Zürich das Arbeitsverhältnis mit Christoph Mörgeli als Oberassistent und Konservator am Medizinhistorischen Institut und Museum der Universität Zürich aufgelöst. Davon nicht betroffen war seine Stellung als Titularprofessor. Im Frühling 2013 gab die Universität Zürich einen Expertenbericht über die wissenschaftliche Qualität der in den Jahren 2002 bis 2012 eingereichten und unter anderem von Christoph Mörgeli betreuten medizinhistorischen Dissertationen in Auftrag. Ende August 2013 wurden die Mitglieder des Universitätsrates an einer Sitzung vorab über die Ergebnisse des Berichts informiert. Am 26. September 2013 wurde Katharina Riklin, die seit 2008 Mitglied des Universitätsrates war, in den Räumlichkeiten des Bundeshauses von einem Journalisten auf Neuigkeiten in der "Causa Mörgeli" angesprochen. Sie antwortete, dass in den nächsten Wochen ein Bericht erscheinen werde und äusserte sinngemäss, dass es "nicht gut aussehe für Herrn Mörgeli" beziehungsweise "nicht gut um Herrn Mörgeli stehe". Christoph Mörgeli reichte gegen Katharina

Riklin Strafanzeige ein. Das Obergericht des Kantons Bern sprach Katharina Riklin im Mai 2015 der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig und verurteilte sie zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Katharina Riklin ab. Das Obergericht durfte bei seiner Entscheidung davon ausgehen, dass Katharina Riklin mit ihrer Äusserung, "es sehe nicht gut aus für Herrn Mörgeli", auf den fraglichen Bericht Bezug genommen hat und dies nicht bloss ein genereller, auf seine persönliche Situation gerichteter Spruch gewesen ist. Das Obergericht hat weiter zu Recht angenommen, dass Katharina Riklin zur Geheimhaltung verpflichtet war. Der Geheimhaltungspflicht unterliegt grundsätzlich jedes Geheimnis, das einem Behördenmitglied oder Beamten in dieser Eigenschaft anvertraut oder von ihm in seiner Stellung wahrgenommen wurde. Nicht erforderlich ist, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich in einem formellen Gesetz verankert wäre. Insofern steht der Annahme einer Geheimhaltungspflicht von Katharina Riklin nicht entgegen, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit für Mitglieder sowie Teilnehmer von Sitzungen des Universitätsrates lediglich im Organisationsreglement der Universität festgehalten wird. Für die Strafbarkeit wegen Amtsgeheimnisverletzung genügt es im konkreten Fall, dass Katharina Riklin als vom Regierungsrat gewähltes Mitglied des Universitätsrates von der Stossrichtung des Expertenberichts Kenntnis erlangt und die Information unbedacht gegenüber dem Journalisten ausgeplaudert hat.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 29. März 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_851/2015 ins Suchfeld ein.